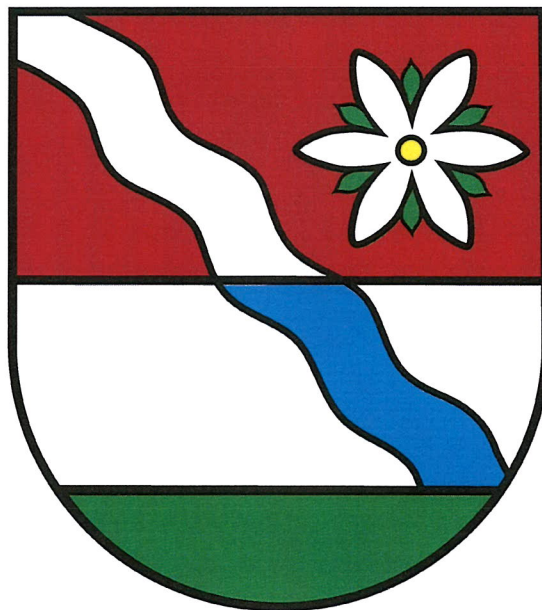


Gemeinde
Messen

Reglement über die Baugebühren

Gültig ab 1. Januar 2013



Baugebühren-Reglement der Gemeinde Messen

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Messen

erlässt, gestützt auf § 13 der Kantonalen Bauverordnung vom 3. Juli 1978, folgendes

Reglement über die Baugebühren

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Dieses Reglement regelt die Gebührenpflicht, die Gebührenansätze und den Auslagenersatz für die Prüfung von Baugesuchen, die Überwachung von Bauten sowie für alle damit verbundenen Verrichtungen der Baubehörde, der von ihr beigezogenen Fachspezialisten und Fachgremien und der Gemeindeverwaltung.

²Vorbehalten bleiben die Gebührenregelungen der folgenden Reglemente:

- a) Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren, soweit es sich nicht um Baugebühren handelt;
- b) Reglement über die Wasserversorgung und die Wassergebühren;
- c) Reglement über die Abwasserbeseitigung und die Abwassergebühren.

§ 2 Gebührenpflicht

¹Für die anfallenden Gebühren und den Auslagenersatz im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben ist der Bauherr kostenpflichtig. Besteht die Bauherrschaft aus mehreren Personen, so haften alle Beteiligten solidarisch.

²Für Voranfragen, Beratungen und Besprechungen ist die darum ersuchende Person kostenpflichtig.

§ 3 Vollzug

¹Für den Vollzug dieses Reglements ist die Baubehörde zuständig. Diese erstellt in Form einer anfechtbaren Verfügung eine Gebührenrechnung, welche dem Bauherrn in der Regel mit der Baubewilligung eröffnet wird. Eine Kopie der Rechnung geht an die Finanzverwaltung, welche für das Inkasso verantwortlich ist.

²Die eingezogenen Gebühren fliessen in die Gemeindekasse.

§ 4 Gebührenordnung

¹Soweit die Gebührenordnung für eine Verrichtung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben keine Regelung enthält, setzt die Baubehörde die Gebühr aufgrund des effektiven Zeitaufwandes fest. Es gilt der Stundenansatz gemäss Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Messen. Das Einspracheverfahren ist kostenlos.

²Die Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates von der Gemeindeversammlung beschlossen. Nach Ablauf von jeweils fünf Jahren werden die Gebühren auf ihre Angemessenheit überprüft.

³Die Gebührenansätze verstehen sich ohne MWST. Soweit eine solche geschuldet ist, werden die Gebühren inkl. MWST in Rechnung gestellt.

§ 5 Ersatz von Auslagen

Sämtliche anfallenden Auslagen im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben wie Dritthonorare, Gebühren von kantonalen Amtsstellen, Insertionskosten, Spesenentschädigungen usw. sind vom Bauherrn zu vergüten. Die Baubehörde erstellt dazu eine detaillierte Abrechnung mit Belegen.

§ 6 Vorschuss

Die Baubehörde kann für die zu erwartenden Aufwendungen vom Bauherrn einen Kostenvorschuss verlangen. Wird dieser Vorschuss innert der angesetzten Frist nicht bezahlt, besteht kein Anspruch auf die verlangte Verrichtung. Der Bauherr ist auf diese Folge mit der Aufforderung zur Leistung des Vorschusses schriftlich hinzuweisen.

§ 7 Fälligkeit, Zahlungsfrist, Mahnung, Verzugszins

¹Die gestützt auf dieses Reglement eingeforderten Beträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

²Wird der Rechnungsbetrag nicht innert der Zahlungsfrist bezahlt, erfolgt eine schriftliche Mahnung. Die Höhe der Mahngebühr richtet sich nach dem Steuerreglement der Gemeinde Messen, Anhang 1.

³Erfolgt innerhalb der Mahnfrist keine Zahlung, ist ein Verzugszins geschuldet. Dieser richtet sich nach dem Steuerreglement der Gemeinde Messen.

§ 8 Zahlungserleichterungen

Für Zahlungserleichterungen gelten die Bestimmungen des Steuerreglements der Gemeinde Messen.

§ 9 Rechtsmittel

Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach den Bestimmungen von § 2 der Kantonalen Bauverordnung.

§ 10 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2013 in Kraft. Es ist auf alle in diesem Zeitpunkt hängigen Verfahren anzuwenden.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die entsprechenden Regelungen der bis zum 31. Dezember 2009 eigenständigen Einwohnergemeinden Balm bei Messen, Brunnenthal, Messen und der Gemeinde Oberramsern.

II. Gebührenordnung

§ 11 Bewilligungsgebühren

a)	Neubau Wohnhäuser	
	Einfamilienhäuser	Fr. 800.00
	Mehrfamilienhäuser bis 2 Wohneinheiten	Fr. 1'600.00
	Mehrfamilienhäuser ab 3 Wohneinheiten pro zusätzliche Wohneinheit	Fr. 400.00
b)	Neubau Geschäfts-, Gewerbe- und landwirtschaftliche Hauptbauten	Fr. 1'200.00
c)	Um-, Ein- und Anbau bei bestehenden Gebäuden	
	Wohn- und Gewerbeeinheiten pro Einheit	Fr. 800.00
	Einzelne Räume für Wohnen und Arbeiten	Fr. 250.00
d)	Übrige Bauten	
	Wintergarten, Garage, Autounterstand, Einstellhalle, Schwimmbad, Schwimmteich, Landwirtschaftl. Neu-, Um-, Ein- und Anbauten für Geräte oder Tiere	Fr. 250.00
	Um-, Ein- und Anbau einzelner unbewohnter, unbeheizter Räume, Velounterstand, Bienenhaus, Kleintierstall, Dachflächenfenster, Lukarne, Feuerungsanlage, Kamin, Erdsonde, Stützmauer, Einfriedung, Terrainveränderung, Gartenumgestaltung, Sitz- platzüberdachung, Windschutzverglasung, Photovoltaikanlage, Solarkollektoren, Fassadenveränderung und -verkleidung, energietechnische Gebäudesanierung	Fr. 150.00
e)	Einrichtungen, Installationen	
	Reklametafel, Leuchtreklame und ähnliche Installationen	Fr. 150.00
	Sende- und Empfangsanlage	Fr. 100.00

Zusätzliche Gebühren gemäss § 12 bleiben vorbehalten.

§ 12 Gebühren für baupolizeiliche Verrichtungen

a)	Verfügungen		
	Baueinstellungs- und Wiederherstellungsverfügung	Fr.	250.00
	Fertigstellungsverfügung	Fr.	100.00
	Verlängerung der Baubewilligung	Fr.	100.00
	Übrige materielle Verfügungen	Fr.	100.00
b)	Wiedererwägung bei abgewiesenem Baugesuch	Fr.	100.00
c)	Konsultationen, Reverse und Vereinbarungen		
	Voranfragen, Beratungen, Besprechungen, Augenscheine		
	pro Konsultation ab 2. Konsultation	Fr.	50.00
d)	Nachfordern fehlender Gesuchsunterlagen		
	Pro Nachforderung ab 2. Nachforderung	Fr.	50.00
e)	Prüfungen		
	Ausführungspläne, Projektänderung ab 2. Prüfung	Fr.	100.00

§ 13 Kostenüberwälzung

Soweit für einzelne Verrichtungen keine Gebühren festgelegt sind, werden die effektiv anfallenden Kosten in Rechnung gestellt. Dies gilt insbesondere für den Beizug von externen Fachpersonen.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2012.

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin:

Vom Regierungsrat genehmigt am:

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 171 genehmigt.

Solothurn, den 19.02 20 13

Der Staatschreiber:

